

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe in der Samtgemeinde Radolfshausen
[Friedhofsabgabensatzung]**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBL S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 17.12.2015 den folgenden 5. Nachtrag zur Friedhofsabgabensatzung beschlossen:

**§1
Gegenstand und Höhe der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde und deren Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen verpflichtet.

**§3
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung fällig. In Einzelfällen können Gebühren auch im voraus gefordert werden.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 **Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§5 **Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Ebergötzen, 9. Dezember 1981

gez. Heckerodt
Samtgemeindebürgermeister

gez. Schierenbeck
Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 76 vom 28.12.1981.
In Kraft getreten am 29.12.1981

- I. Nachtrag vom 24.03.1982 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr.18 vom 30.03.1982. In Kraft getreten am 31.03.1982
- II. Nachtrag vom 13.12.1993 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 49 vom 30.12.1993. In Kraft getreten am 31.12.1993
- III. Nachtrag vom 10.12.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr.53 vom 18.12.2001. In Kraft getreten am 01.01.2002
- IV. Nachtrag vom 22.03.2007 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 24 vom 21.06.2007. In Kraft getreten am 01.07.2007
- V. Nachtrag vom 17.12.2015 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 47 vom 18.12.2015. In Kraft getreten am 01.01.2016